

DATENVERARBEITUNG AUFGRUND ÜBERWIEGENDER BERECHTIGTER INTERESSEN

Informationen zum Datenschutz | Mai 2022

English version

Einleitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegt einem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“: Sie ist verboten, soweit sie nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlaubt ist. Eine solche gesetzliche Ermächtigung, eine Rechtsgrundlage, ist demnach für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen werden in Art. 6 DSGVO aufgezählt. Zu ihnen gehört die Verarbeitung aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO, dessen Voraussetzungen und Besonderheiten im Folgenden aufgezeigt werden.

Voraussetzungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Es bestehen demnach bestimmte Voraussetzungen, deren Vorliegen in drei Schritten zu überprüfen ist. Insofern ist zu beachten, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO keinen Auffangtatbestand darstellt, der jede beliebige Datenverarbeitung rechtfertigen kann. Vielmehr ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist das Vorliegen des überwiegenden berechtigten Interesses für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung ausreichend, ohne dass daneben beispielsweise die Einwilligung eines Betroffenen benötigt wird. Es können aber auch mehrere Rechtsgrundlagen nebeneinanderstehen: Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO ist es für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung erforderlich, aber auch ausreichend, dass „mindestens eine“ der dort genannten Rechtsgrundlagen vorliegt.

Berechtigtes Interesse

Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO ist ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich. Der Begriff des „berechtigten Interesses“ wird in der DSGVO nicht definiert, es werden jedoch vereinzelt Beispiele für berechtigte Interessen genannt.

Grundsätzlich ist der Begriff weit zu verstehen, sodass darunter rechtliche, wirtschaftliche und ideelle Interessen fallen können. Das Interesse muss „berechtigt“ sein, also im Einklang mit der Rechtsordnung stehen und nicht etwa illegal oder diskriminierend sein.

Anhaltspunkte und Beispiele finden sich in Erwägungsgrund 47 der DSGVO. Hiernach kann beispielsweise ein berechtigtes Interesse vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, zum Beispiel, wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. Außerdem stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann ebenfalls als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von IT-Systemen gehören laut Erwägungsgrund 49 S. 2 der DSGVO ebenfalls dazu. Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln (Erwägungsgrund 48 S. 1 der DSGVO).

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Wahrung der Interessen

Das Vorliegen eines berechtigten Interesses allein ist noch nicht ausreichend für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung. Vielmehr müssen auch die weiteren Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO vorliegen.

Die Datenverarbeitung muss zur Wahrung des berechtigten Interesses erforderlich sein, mithin geeignet sein, das Interesse des Verantwortlichen zu fördern. Außerdem darf dem Verantwortlichen kein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stehen.

Verantwortliche haben insofern zu prüfen, welche Datenverarbeitung tatsächlich notwendig ist, um die berechtigten Interessen zu wahren; auf dieses notwendige Maß ist die Datenverarbeitung zu beschränken. Können die Interessen auch durch andere Mittel erreicht werden, für die beispielsweise weniger oder gar keine personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet werden müssen, sind diese zu bevorzugen.

Interessenabwägung

Den Interessen des Verantwortlichen stehen die Interessen sowie Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen gegenüber. Hierzu gehören beispielsweise das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)) und auf Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 7 GRCh) sowie das Recht auf informationelle Selbstbestim-

mung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Auch weitere – zum Beispiel wirtschaftliche – Interessen des Betroffenen sind zu berücksichtigen.

Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen sind gegeneinander abzuwägen. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn die Abwägung zugunsten der Interessen des Verantwortlichen ausfällt.

Für die Gewichtung der gegenüberstehenden Interessen wird in der DSGVO keine allgemeingültige Regel aufgestellt. Es lassen sich der DSGVO jedoch an verschiedenen Stellen Kriterien für die Abwägung entnehmen. Unter anderem sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 47 S. 1 der DSGVO). Es ist zu prüfen, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen die Erhebung erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für einen bestimmten Zweck erfolgen wird (Erwägungsgrund 47 S. 3, 4 der DSGVO). Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.

Die Interessenabwägung ist besonders sorgfältig durchzuführen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Hier gelten besonders strenge Anforderungen und die Interessen des Kindes sind besonders hoch zu gewichten (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

Ohnehin bestehende Pflichten aus der DSGVO, zum Beispiel Informationspflichten und die Pflicht zur Sicherheit der Verarbeitung, die in jedem Fall zu erfüllen sind, können bei der Abwägung nicht zugunsten des Verantwortlichen berücksichtigt werden. Durch zusätzliche Schutzmaßnahmen können jedoch die Beeinträchtigungen des Betroffenen durch die Datenverarbeitung derart reduziert werden, dass die Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen ausfallen kann. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz, DSK) in ihrer [Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien](#) aus dem Jahr 2019, in der die DSK Kriterien aufzeigt, die die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erleichtern sollen.

Zu beachten ist bei der Abwägung außerdem, dass grundsätzlich ein verfassungsrechtlich anerkanntes Interesse ein höheres Gewicht hat, als ein Interesse, das nur einfachgesetzlich in der Rechtsordnung anerkannt ist. Ein Interesse ist außerdem gewichtiger, wenn es nicht nur dem Verantwortlichen dient, sondern gleichzeitig auch der Allgemeinheit. Die DSK nennt in ihrer Orientierungshilfe insofern beispielhaft Forschungstätigkeiten, deren Erkenntnisse für die medizinische Versorgung genutzt werden sollen.

In der praktischen Umsetzung sollten Unternehmen darauf achten, eine tatsächliche Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen und hierbei die Ausgestaltung der Datenverarbeitung sowie die konkreten Auswirkungen der Verarbeitung auf den Betroffenen zu berücksichtigen. Die Interessenabwägung und ihr Ergebnis sollten dokumentiert werden, um die tatsächliche, einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den sich gegenüberstehenden Interessen nachweisen zu können.

Ausnahme

Die Möglichkeit, eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf überwiegende berechnete Interessen zu stützen, besteht gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO nicht für Datenverarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen. Der Grund hierfür ist, dass es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen (Erwägungsgrund 47 S. 5 der DSGVO). Wenn sich Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf überwiegende berechnete Interessen berufen könnten, bestünde die Gefahr, dass dieser rechtsstaatliche Grundsatz unterlaufen wird.

Widerspruchsrecht

Eine betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten darf, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Die Ausübung des Widerspruchsrechts begründet, sofern keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Datenverarbeitung vorliegen, das [Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen](#).

Für die praktische Umsetzung ist Verantwortlichen zu empfehlen, zunächst zu prüfen, welchen Inhalt eine entsprechende Anfrage eines Betroffenen hat, ob dieser also nur der weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerspricht oder ob er auch die Löschung seiner Daten begehrt. Liegt ein Widerspruch vor, ist zu prüfen, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen oder ob die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Begehrt der Betroffene auf der Grundlage des Widerspruchs auch die Löschung seiner Daten, ist darüber hinaus zu prüfen, ob vorrangige berechnete Gründe der Löschung entgegenstehen. Ist eine Weiterverarbeitung von Daten aufgrund eines Widerspruchs ausgeschlossen, führt dies demnach nicht zwingend auch zu einer Löschpflicht des Verantwortlichen.

Beispiele: Direktwerbung und Tracking

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung](#) kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden (Erwägungsgrund 47 S. 7 der DSGVO). Ob sich ein Unternehmen für eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung auf seine berechtigten Interessen stützen kann oder ob es hierfür eine Einwilligung der betroffenen Person einholen muss, ist in der Regel von einer Einzelfallprüfung abhängig. Bei der Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen Direktwerbung in ihren verschiedenen Formen zulässig ist, sind auch die Wertungen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu berücksichtigen. Wettbewerbsrechtlich ist vor allem durch § 7 UWG geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine unzulässige unzumutbare Belästigung durch Werbung anzunehmen ist. Bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Marktteilnehmer, der nicht Verbraucher ist, kommt es gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG

darauf an, ob von dessen mutmaßlicher Einwilligung ausgegangen werden kann. Im Falle der mutmaßlichen Einwilligung kommt für die telefonische Werbung gegenüber einem Nicht-Verbraucher eine Interessenabwägung als Rechtfertigungsgrundlage in Betracht. Dies gilt ebenso für die Fälle des § 7 Abs. 3 UWG, dessen Voraussetzungen erfüllt sind, wenn ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat, der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wird.

Die DSK weist in ihrer [Orientierungshilfe für AnbieterInnen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021](#) darauf hin, dass im Kontext des Trackings in der Praxis nur in wenigen Konstellationen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfüllt seien. Die Vorschrift könne für das Tracking regelmäßig nur im Einzelfall und nur bei einer entsprechend aussagekräftigen Abwägung als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO könne in der Regel keine wirksame Rechtsgrundlage bilden für eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittdienstleister, die beim Tracking als Auftragsverarbeiter eingebunden werden und die Daten auch zu eigenen Zwecken verarbeiten. In diesem Fall werde der Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO überschritten. Die Orientierungshilfe der DSK aus dem Jahr 2021 ist eine Überarbeitung und Ergänzung der [Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien aus dem Jahr 2019](#). Sie berücksichtigt das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), in dem der Gesetzgeber unter anderem die Anforderungen der

E-Privacy-Richtlinie sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Nutzung von Cookies und diesen vergleichbaren Technologien in einer nationalen Regelung umgesetzt hat. Nach Angaben der DSK könne jedoch auch die alte Version der Orientierungshilfe grundsätzlich weiterhin als Maßstab für die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO herangezogen werden.

Fazit

Für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO ist ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten Voraussetzung, zu dessen Wahrung die Datenverarbeitung erforderlich ist und das im Einzelfall die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegt.

Für die Interessenabwägung ist eine vertiefte, einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den gegenüberstehenden Interessen erforderlich. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können dazu führen, die Beeinträchtigungen auf Seiten des Betroffenen zu reduzieren und infolgedessen ein Überwiegen der Interessen des Betroffenen anzunehmen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann eine Datenverarbeitung auf die überwiegenden berechtigten Interessen gestützt werden. Daneben gelten die allgemeinen Anforderungen der DSGVO, beispielsweise die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen, die Pflicht zur Datenminimierung und Speicherbegrenzung sowie die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen.

Johanna Schmale



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Johanna Schmale
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M johanna.schmale@brandi.net